

Benutzungsordnung für den Bürgerpark der Gemeinde Lengerich (BenutzungsOBürgerpark)

Auf Grundlage des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Bürgerparks in der Gemeinde Lengerich. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, rot umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Bürgerpark genannt.

§ 2 Widmung

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung, Sicherheit und Ordnung des Bürgerparks, der von der Gemeinde Lengerich als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- (2) Der Bürgerpark dient vorrangig der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.
- (3) Eine Benutzung des Bürgerparks über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Lengerich.

§ 3 Verhalten im Bürgerpark

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen dürfen weder beschädigt, verändert noch verunreinigt werden.
- (3) Es ist den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Bürgerpark:
 1. zu campieren, zelten, nächtigen, schlafen und lagern,
 2. zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
 3. Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen herbeizuführen,
 4. bauliche oder gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Lichtmasten oder Bäume zu erklettern,
 5. Gegenstände an Bäumen anzubringen,
 6. eine Ruhestörung herbeizuführen,
 7. Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen,
 8. außerhalb genehmigter Veranstaltungen gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
 9. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen zu verrichten,
 10. Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen.

§ 4

Befahren und Begehen der öffentlichen Wege

- (1) Das Befahren und Betreten des Bürgerparks mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art sowie das Parken und Abstellen derselben ohne Berechtigung ist verboten.
- (2) Die Wege im Bürgerpark dürfen mit Kinderwagen, Inlineskates, Tretrollern und ähnlichen Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen, Elektrokleinstfahrzeugen und Fahrrädern befahren werden. Der Vorgang der Fußgänger ist zu beachten.
- (3) Auf den Wegen im Teilbereich Meditationsgarten ist abweichend von Absatz 2 das Mitführen und Nutzen von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen, sowie das Benutzen von Inlineskates, Tretrollern und ähnlichem Sportgerät nicht gestattet.

§ 5

Führen und Halten von Tieren

- (1) Hunde dürfen im Bürgerpark nur angeleint mitgeführt werden. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass die Tiere Personen oder andere Tiere gefährden, schädigen oder belästigen. Die Anlagen im Bürgerpark dürfen durch die Tiere nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Wer Tiere mitführt, hat die durch diese Tiere verursachten Kotverunreinigungen nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind Tüten o. ä. mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist und über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden kann.

§ 6

Platzverweis

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich mit Betäubungsmitteln handelt oder diese konsumiert,
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt,kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Bürgerparks für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus dem Bürgerpark verwiesen ist, darf ihn während der Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bürgerpark ergehenden Anordnungen der Polizei oder der Beauftragten der Gemeinde Lengerich ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Bürgerparks einschließlich seiner Anlagen erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde Lengerich nicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 S. 1 NKomVG handelt,
 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 Abs. 1 und 3 bezeichnete Handlung begeht,
 2. wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 5 im Bürgerpark in einer Art und Weise verhält oder Handlungen vornimmt, wodurch andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Lengerich, den 25.11.2020

Gemeinde Lengerich
Der Bürgermeister

Gerhard Wübbe



